Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 49-50 (1932)

Heft: 42

Nachruf: Totentafel

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

häuser, Wochenendhäuser, Lauben und Sportbauten ausstellungsmäßig zu zeigen.

3. Die erstellten Bauten sollen soweit als möglich mit vorbildlichem Hausrat unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten des Holzes ausgestattet werden.

4. Die verwendeten Konstruktionen sollen jeweils in oder neben den ausgeführten Bauten zur Darstellung gebracht werden, um vor allem der Fachwelt Gelegenheit zu geben, diese Konstruktionen kennen zu lernen und ihre verschiedenen Vorzüge durch vergleichende Studien gegeneinander abwägen zu können.

5. Als Ergänzung der Bauten ist vorgesehen eine Plan- und Modellausstellung von Holzbauten aus Deutschland, Österreich, Schweiz, Schweden, Norwegen, Finnland und Amerika.

Für die Durchführung der gesamten Ausstellung sollen nur Architekten, Unternehmer und Handwerker zugelassen werden, die für eine sachgemäße Planung und Ausführung im Sinne der Forderungen des Deutschen Werkbundes und der Gütevorschriften des deutschen Normenausschusses die notwendige Gewähr bieten. Die Ausstellungsleitung wird hiefür von entsprechenden Fachausschüssen beraten und unterstützt. Der Deutsche Werkbund und die mit ihm zusammenarbeitenden Stellen sind überzeugt, mit der Durchführung der geplanten Ausstellung nicht nur ihr Teil zur Linderung der Not der deutschen Forst- und Holzwirtschaft beizutragen, sondern auch eine kulturelle Aufgabe auf dem Gebiete deutschen Bauens zu erfüllen.

Gummibandagen auf hölzerne Bandsägerollen.

Gummibandagen werden am besten mit gutem Tischlerleim auf die hölzernen Bandsägerollen aufgeleimt, da der übliche Gummikitt auf Holz schlecht bindet. Wichtig ist, daß der Gummireifen auf der Innenseite, Leimfläche vorerst mit grobem Glaspapier, abgeschliffen und gerauht wird. Nach gründlicher Reinigung vom Staub wird die Fläche mit nicht zu dünnem Fugenleim bestrichen. Die Bandsägerollen sind gut zu erwärmen, dann mit heißem Leim zu bestreichen und die Gummibandagen schnell aufzulegen. Da das Holz die Wärme lange festhält, ist ein nochmaliges Anwärmen nach der Auflage der Bandagerollen nicht nötig. Beim Auflegen der Bandage muß eine zweite Person behilflich sein, denn von dem schnellen Auflegen der Bandage hängt der ganze Erfolg ab. Die Leimflächen dürfen nicht mit schweißigen Händen angefaßt werden, da selbe fetthaltig sind, und dadurch das feste Anhaften des Leimes verhindern.

Es ist darauf zu achten, daß die Bandsäge nicht von den heißen Sonnenstrahlen beschienen werden kann, da die heißen Sonnenstrahlen den Gummibandagen sehr schädlich sind.

Auf Holzrollen bewähren sich auch die Korkbandagen sehr gut, da selbe sich besser aufleimen lassen.

Abonnements -Bestellungen werden von der Expedition jederzeit gerne entgegengenommen.

Totentafel.

+ **Carl Ganz, alt Spenglermeister in Schaffhausen,** starb am 11. Januar im 70. Altersjahr.

+ **Fritz Leder, Baumeister in Bern,** starb am 15. Januar im 68. Altersjahr.

Verschiedenes.

Mechanische Werkstätte in der Gewerbeschule Zürich. Der Stadtrat von Zürich beantragt dem Großen Stadtrat die Schaffung der Stelle eines Lehrmeisters der mechanischen Werkstätte der Gewerbeschule. Im Raumprogramm für den Neubau der Gewerbeschule sei dem längst bestandenen dringenden Bedürfnis nach Einrichtung einer mechanischen Werkstätte Rechnung getragen worden. Das neue Gewerbeschulhaus, dessen Eröffnung auf Frühjahr 1933 vorgesehen sei, werde unter anderem eine Werkstätte besitzen, deren Einrichtungen die Einführung der Metallarbeiterlehrlinge in die Bearbeitungsmethoden von Maschinen, wie Drehbänke, Fräs-, Hobel-, Schleifmaschinen, sowie in die Praxis des Schmiedens und Schweißens ermöglichen werden. Dieser Arbeitsunterricht werde in der Hauptsache während des dritten bis siebenten Semesters erteilt und umfasse wöchentlich drei Stunden. Die Zahl der für diesen Unterricht in Frage kommenden Schüler betrage zurzeit 230. Der Maschinenindustrie als wichtigem Zweig unserer Volkswirtschaft dürfte diese vermehrte Ausbildungsgelegenheit sehr zustatten kommen. Für die Erteilung dieses Werkstattunterrichtes sei die Anstellung zweier Lehrkräfte erforderlich, nämlich eines Werkstattlehrers und eines Lehrmeisters. Die Schaffung der Werkstattlehrerstelle sei durch die Zentralschulpflege als zuständige Behörde bereits gutgeheißen worden; die Genehmigung der Errichtung der Stelle des Lehrmeisters, der gemäß der Gemeindeordnung zur Gruppe „Angestellte" gehöre, falle dagegen in die Befugnis des Großen Stadtrates. Die Oberleitung des Werkstattbetriebes und die Erteilung des Unterrichtes an den Werkzeugmaschinen sei Sache des Werkstattlehrers. Dem Lehrmeister liege hauptsächlich die Anleitung der Schüler in Schlosserarbeiten, im Schmieden und Schweißen ob. Im Voranschlag 1933 sei auf die Schaffung dieser Stelle Bedacht genommen worden.

Das Straßenbaugesetz im Kanton Luzern. Das neue luzernische Straßenbaugesetz unterscheidet zwischen Kantons-, Gemeinde- und Güterstraßen. Im Gesetze werden 24 bestehende Straßen als Kantonsstraßen erklärt. Von diesen sind viele schon ausgebaut; einige harren noch der Korrektion. Den Bau neuer oder die Verbesserung bestehender Kantonsstraßen übernimmt der Staat zu eigenen Lasten. Gemeinden, durch deren Gebiet sich die Straßen ziehen oder die in der Umgebung des Straßenzuges liegen und ein besonderes Interesse an der Straße haben, können zu einer angemessenen Beitragsleistung an die Baukosten angehalten werden, die der Große Rat auf den Vorschlag des Regierungsrates festsetzt. An die Kosten der Korrektion und des Belageinbaues von Strecken der Kantonsstraßen durch Ortschaften (innerorts) haben die Gemeinden Beiträge von einem Viertel bis zur Hälfte zu leisten. Bei einer vom Regierungsrat genehmigten Anlage, Erweiterung oder Korrektion von Gemeindestraßen in nicht ge-